

Kindergeld für Kinder mit Behinderungen

Vortrag im Rahmen einer ZOOM-Veranstaltung des Landesverbandes Hamburg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e.V. am 8.12.2021

1. Sinn und Zweck des Kindergeldes (KG); Rechtsgrundlagen

Sinn und Zweck des KG ist es, eine Grundversorgung für jedes Kind zu gewährleisten, hat also sozialrechtlichen Charakter. Das KG kann man auch als eine Art Spiegelbild für die elterliche Unterhaltsverpflichtung begreifen. Auch gerade beim KG für ein behindertes Kind kommt dieser Gedanke des Lastenausgleichs zum Tragen. Formell ist das Kindergeldrecht aber nicht als Sozialleistung konzipiert, also nicht etwa im Sozialgesetzbuch geregelt, sondern im **Einkommensteuergesetz (EStG)**. Dazu gibt es einen ganzen Abschnitt in den §§ 62 ff. dieses Gesetzes. Der Grund hierfür waren wohl vor allem verwaltungspraktische Überlegungen, da hier im Steuerrecht die meisten Bürger erfasst sind. Außerdem ist Voraussetzung, dass die Eltern des Kindes in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sein müssen.

Nun zur Abgrenzung und richtigen Einordnung: Es gibt eine zweite Grundlage für das Kindergeld, nämlich das sog. **Bundeskindergeldgesetz (BKGG)**. Das spielt in unserem Zusammenhang so gut wie keine Rolle. Dort wird nur der Kreis der berechtigten Eltern erweitert, wenn diese in Deutschland gerade nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, hier also keinen Wohnsitz haben. Dies trifft nur auf wenige Fälle zu, wie etwa Entwicklungshelfer oder Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Ausland tätig sind.

Eine weitere wichtige Abgrenzung ist hier zu erwähnen: Die Unterscheidung von Kindergeld und steuerlichem **Kinderfreibetrag**. Während beim Kindergeld jeden Monat ein bestimmter Betrag auf das Konto eines Elternteils gezahlt wird (zur Zeit sind das je 219 € für das erste und zweite Kind), wird der Kinderfreibetrag in Höhe von 7.812 € vom zu versteuernden Einkommen der Eltern abgezogen. Infolge des progressiven Steuertarifs ist der Steuerfreibetrag umso günstiger, je höher das Einkommen ist. Bei einem verheirateten Elternpaar ist die Anwendung des Freibetrages ab ca. 66.000 € des zu versteuernden

Einkommens günstiger als das Kindergeld. Die Eltern brauchen hier aber nicht tätig werden. Die Finanzämter legen hier immer die für den Steuerpflichtigen beste Variante zugrunde (sog. Günstigerprüfung).

Die Gewährung von Kindergeld hat direkte positive Auswirkungen bei anderen steuerlichen Vergünstigungen, z.B. bei der Berechnung der zumutbaren Belastung im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen, der Übertragung eines Behinderten-Pauschbetrages vom Kind auf die Eltern, beim Ausbildungsfreibetrag und beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Das KG hat große Bedeutung für die öffentlichen Haushalte: Es gibt knapp 18 Mio. KG-Fälle bei einem Auszahlungsvolumen von über 45 Mio. EURO.

Nur kurz noch zur **Zuständigkeit**: Das Kindergeld wird von den **Familienkassen** verwaltet. **Organisationsrechtlich** unterstehen sie der Bundesanstalt für Arbeit (BA). Im Bereich des öffentlichen Dienstes des Bundes ist die BA in Nürnberg direkt zuständig. Die öffentlichen Arbeitgeber der Länder hatten bisher eigene Familienkassen (in Hamburg das ZPD), diese können die Zuständigkeit aber an die BA abgeben. In Hamburg ist das der Fall. Die Dienststelle nennt sich Familienkasse Nord.

Fachlich unterstehen die Familienkassen dem Bundeszentralamt für Steuern, BZSt in Bonn, also dem Bundesfinanzministerium. Dieses gibt auch die entsprechenden Dienstanweisungen heraus. Die jüngste stammt vom September 2021 und hat 178 Druckseiten. Die Gerichtszuständigkeit liegt bei den Finanzgerichten. Die höchste Gerichtsinstanz ist der Bundesfinanzhof (BFH) in München.

Festzuhalten ist, dass das Kindergeld grundsätzlich den **Eltern**, genauer gesagt: einem Elternteil zusteht. Nur in Ausnahmefällen kann der Anspruch auf das Kind selbst oder an andere Institutionen übergehen. Diese Fragen führen immer wieder zu Streit mit den Behörden. Ich werde am Ende darauf eingehen und nenne hier nur die Stichwörter „**Abzweigung** von Kindergeld“ und „**Anrechnung** von Kindergeld auf Sozialleistungen“.

2. Kindergeld für erwachsene Kinder ohne Behinderung

Hier sind **drei Zeiträume** zu unterscheiden, nämlich Kinder zwischen 18 und 20 Jahren, zwischen 21 und 24 Jahren und über 25 Jahre. Wir müssen uns diese

Zeiträume genau ansehen, weil oft unklar ist, ob ein Kind behindert ist oder nicht und weil es Wechselfälle gibt, in denen das Kind zeitweise gesund und zeitweise psychisch erkrankt ist und es noch völlig unklar ist, wie sich die weitere Entwicklung des Kindes darstellen wird. Gerade in dieser „Grauzone“ gibt es immer wieder Verwirrung und Streit zwischen Eltern und Familienkassen.

Alter 18 – 24 Jahre: **KG-Anspruch** dann, wenn Kind in einer **Berufsausbildung** steht oder eine Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungs- oder Studienabschnitten besteht. Der Anspruch besteht auch, wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann. Das Kind darf in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (geringfügige Tätigkeit unschädlich).

Darüber hinaus besteht ein **KG-Anspruch** für Kinder im Alter von 18 – 20 Jahren dann, wenn das Kind sich nicht in einer Ausbildung befindet und auch keine Beschäftigung hat, aber bei der Agentur für Arbeit als **arbeitssuchend** gemeldet ist.

Nicht ausdrücklich geregelt ist der häufig auftretende Fall, dass das Kind seine Ausbildung wegen einer **psychischen Krankheit** gar nicht erst antreten kann oder sie unterbrechen muss. Hier liegt dann **noch keine dauerhafte Erkrankung** im Sinne einer Behinderung vor, sondern nur eine psychische Störung vorübergehender Art vor. Die Dienstanweisung Kindergeld sieht aber vor, dass das Kindergeld dann weitergezahlt werden kann. Es setzt aber enge Voraussetzungen hierfür vor:

- die Erkrankung und das **voraussichtliche Ende** der Erkrankung sind durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
- die Bescheinigung ist alle **sechs Monate** zu erneuern,
- das Kind muss seinen Willen, die Ausbildung nach Ende der Erkrankung **fortzusetzen**, durch schriftliche Erklärung glaubhaft machen.

In einem Hamburger Fall konnte das Ende der Erkrankung nicht vorhergesehen werden, und es war auch keine Absichtserklärung des Kindes abgegeben worden. Das Finanzgericht Hamburg hatte der Klage dennoch stattgegeben mit der überzeugenden Begründung, dass gerade bei psychischen Erkrankungen diese Voraussetzungen oft nicht erfüllt werden

können. Die Dienstanweisung sei deshalb nicht maßgebend. - Leider hat der BFH dieses Urteil aufgehoben (s. unten Ziff. 3a). Es bleibt daher bei den o.g. Voraussetzungen.

Es in diesen Fällen ist deshalb **darauf hinzuwirken**, dass der Arzt zunächst einmal ein voraussichtliches Ende der Erkrankung (etwa 6 Monate) bescheinigt. Er kann diesen Zeitpunkt ja später immer noch im Sinne einer Verlängerung verändern.

Alter ab Vollendung des 25. Lebensjahres: kein Kindergeldanspruch.

Rechtsgrundlage für diese unter 2) genannten Fälle sind § 32 Abs. 4 Satz 1 Ziffern 1 und 2 und Satz 2 in Verbindung mit den §§ 62 ff. EStG. Außerdem sind Abschnitte 15 bis 18 der Dienstanweisung DA-KG 2021 zu beachten.

3. Kindergeld für Kinder mit Behinderung

a) Grundlagen

Eine völlig andere Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kindergeld ist dann gegeben, wenn das Kind behindert ist. Wir müssen also zwei Wege zum Kindergeld streng auseinanderhalten: Kindergeld wegen der **Berufsausbildung** und Kindergeld wegen **Behinderung** des Kindes.

In der Praxis sind diese beiden Sachverhalte oft nicht klar abzugrenzen: Immer wieder haben wir im Verband mit Fällen zu tun, in denen ein Kind studiert, dann abbricht und in psychiatrischer Behandlung ist. Hier ist dann zunächst zu prüfen, ob das KG über die vorgenannte Möglichkeit der Berufsausbildung weiter beansprucht werden kann. Wenn dies nicht möglich erscheint, weil das Kind dauerhaft völlig lustlos, passiv, depressiv, kaum zugänglich oder anderweitig „aus dem Ruder“ gelaufen ist, ist zu klären, ob nicht die „Schiene Ausbildung“ aufzugeben ist und stattdessen die „Schiene Behinderung“ mehr Erfolg für einen Kindergeldanspruch verspricht.

In dem genannten Hamburger Fall hatte der Bundesfinanzhof das erstinstanzliche Urteil zwar aufgehoben, da die „Schiene Ausbildung“ verneint wurde, den Fall aber an das FG Hamburg zurückverwiesen, damit geprüft werden solle, ob

nicht das Kindergeld auf Grundlage der „Behinderung“ gewährt werden müsse (BFH, Urteil vom 12.11.2020 III R 49/18).

Nun aber zu den genauen Voraussetzungen hierfür:

Im Gesetz heißt es: „Kindergeld ist zu gewähren, wenn das Kind wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung **außerstande** ist, **sich selbst zu unterhalten**. Voraussetzung ist, dass die Behinderung vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist.“ (§ 32 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. §§ 62 ff. EStG)

Was ist nun genau unter „**Behinderung**“ zu verstehen? Man hat hier auf eine Definition aus dem Sozialgesetzbuch IX zurückgegriffen. Danach liegt eine Behinderung vor, wenn das Kind körperliche, **seelische**, geistige oder **Sinnesbeeinträchtigungen** hat, die es in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der **gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können** (§ 2 SGB IX).

b) Ursächlichkeit

Das Kind muss **wegen** seiner Behinderung außerstande sein, sich selbst zu unterhalten. Dem Kind muss es objektiv unmöglich sein, seinen gesamten notwendigen Lebensbedarf zu decken. Ist das Kind trotz seiner Behinderung in der Lage, durch andere Einkunftsquellen für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, besteht kein Kindergeldanspruch.

Die Behinderung muss zwar vor dem 25. Lebensjahr eingetreten sein, nicht jedoch die Ursächlichkeit oder Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten. Beispiel: Die Behinderung ist zwar vor dem Stichtag eingetreten, zusätzliche Nebeneinkünfte sind aber erst später weggefallen. Dann kann ab dem späteren Zeitpunkt KG gewährt werden.

Die **Ursächlichkeit** wird von der Familienkasse bereits dann angenommen, wenn

- das Kind in einer Werkstatt für Behinderte oder einer Tagesförderstätte betreut wird,
- das Kind vollstationär untergebracht ist,
- das Kind Grundsicherung erhält,

- Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt,
- eine Erwerbsminderungsrente gezahlt wird.

Im Übrigen kann die Ursächlichkeit durch eine von der Familienkasse angeforderte Stellungnahme der **Reha-Stelle** der Agentur für Arbeit, ggf. unter Beteiligung des Ärztlichen Dienstes der Bundesagentur für Arbeit geprüft werden. Auch kann eine Bescheinigung des behandelnden Arztes angefordert werden.

Über die Beteiligung der Reha-Stelle der Agentur für Arbeit ist dann zu ermitteln, ob das Kind in der Lage ist, eine mindestens 15 Stunden wöchentlich umfassende Arbeit des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarktes auszuüben.

Die Behinderung muss **nicht die einzige Ursache** dafür sein, dass das Kind sich nicht selbst unterhalten kann. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend, wenn sie nicht gerade untergeordneter Natur ist.

Übrigens wird eine Ursächlichkeit dann verneint, wenn das Kind sich in Strafhaft oder Untersuchungshaft befindet. Dies gilt nach der Rechtsprechung des BFH (Beschl. v. 25.2.2009 III B 47/08) auch für den Fall des Maßregelvollzugs.

*Ich hatte den Fall einer Mutter zu betreuen, deren psychisch kranker Sohn, für den die Mutter Kindergeld erhielt, seinen Bruder im Streit erstochen hatte. Das Strafgericht hatte seine **Schuldunfähigkeit** im Urteil festgestellt und die Einweisung in den Maßregelvollzug, also in eine geschlossene psychiatrische Abteilung des Krankenhauses angeordnet. Die Familienkasse hat argumentiert, der Sohn sei ja nicht wegen seiner Behinderung unfähig, seinen Lebensunterhalt zu verdienen, sondern weil er sich im geschlossenen Maßregelvollzug befinde und deshalb nicht arbeiten könne. Deshalb sei kein Kindergeldanspruch (mehr) gegeben.*

*Diese Begründung ist m.E. nicht nachvollziehbar, denn die psychische Erkrankung, also **die Behinderung, war ja die eigentliche Ursache** für die Begehung der Straftat und der Einweisung in das Krankenhaus. Die Tatsache, dass das Kind im Maßregelvollzug ja umfassend versorgt wird, muss unerheblich bleiben. Auch im Falle einer dauernden stationären*

Unterbringung im Krankenhaus nach den allgemeinen Psychiatriegesetzen hindert dies nicht die Kindergeldgewährung. - Übrigens konnte ich den Schriftverkehr zwischen den Dienststellen einsehen: Die psychiatrische Abteilung des Krankenhauses für den Maßregelvollzug schrieb direkt an die Familienkasse mit der Anregung, nunmehr die Kindergeldzahlung für die Mutter einzustellen.

c. Die Unfähigkeit, sich selbst zu unterhalten

Diese Voraussetzung ist ein häufiger Streitpunkt mit den Familienkassen. Für das Prüfungsverfahren geht man methodisch wie folgt vor: Der **notwendige Lebensbedarf** des behinderten Kindes wird rechnerisch ermittelt. Danach werden die dem Kind zur Verfügung stehenden **eigenen finanziellen Mittel** ebenfalls rechnerisch ermittelt. Nun stehen sich also **zwei Beträge gegenüber**. Übersteigen die eigenen Mittel des Kindes den Betrag des Lebensbedarfs, gibt es kein KG. Das Kind kann ja seinen Lebensunterhalt erwirtschaften. Ist umgekehrt der Betrag für den Lebensbedarf höher als die eigenen Mittel, wird das KG gewährt.

Das klingt simpel, führt in der Praxis aber oft zu umständlichen Rechenaktionen.

Wenn die Differenz zwischen den beiden Beträgen auch nur wenige EURO beträgt, entscheidet dies darüber, ob das volle Kindergeld oder überhaupt kein Kindergeld gezahlt wird. Hier müssen die Eltern also ganz genau aufpassen, ob die Berechnung der Familienkasse richtig ist oder nicht.

Wie wird nun der Lebensbedarf des behinderten Kindes ermittelt?

Der **notwendige Lebensbedarf** setzt sich aus zwei Komponenten zusammen: Erstens **dem allgemeinen Lebensbedarf**. Dieser wird gleichgesetzt mit dem steuerlichen Grundfreibetrag. Er beträgt gegenwärtig 9.744 €. Hinzu kommt der sog. **behinderungsbedingte Mehrbedarf**. Darunter fallen alle mit der Behinderung verbundenen außergewöhnlichen Belastungen, z.B.

- Medikamente,
- Gehhilfen,
- Kuren,
- nicht erstattete Arztkosten,

- Fahrtkosten für Arztbesuche,
- Kosten für erhöhten Wäschebedarf,
- Kosten der Eltern für Besuche des in einem Krankenhaus untergebrachten Kindes
- Zeitaufwand für die Eltern für Versorgung, Pflege und Besuch des Kindes (Stundensatz 10 €)

Die entsprechenden Belege sollten zum Nachweis von den Eltern gesammelt werden, damit der Aufwand zumindest glaubhaft gemacht werden kann.

Statt dieses Einzelnachweises kann aber auch eine Pauschale angesetzt werden, und zwar in Höhe des steuerlichen Behindertenpauschbetrages.

Dem auf diese Weise ermittelten Betrag sind die eigenen Mittel des Kindes gegenüberzustellen. Mittel bedeutet nicht: Vermögen. Es werden nur die Erträge, also die Geldzuflüsse erfasst. Darunter fallen

- die steuerlichen Einkünfte,
- steuerfreie Einnahmen. Dazu zählen Renten, auch soweit steuerfrei, Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Sozialleistungen wie Grundsicherung und Eingliederungshilfe, ALG II.

Auch Sachleistungen (Naturalleistungen) können darunter fallen, wobei deren Geldeswert ermittelt werden muss.

Wichtig ist, dass hierunter **nicht** die **Unterhaltsleistungen der Eltern** an das Kind fallen, auch wenn dies in Form von geldlichen Zuwendungen erfolgt (BFH-Urteil v. 27.11.2019 III R 28/17).

Methodisch wird bei der Berechnung von **Jahresbeträgen** ausgegangen. Oft ergibt sich daraus bereits ein endgültiges Ergebnis, ob ein Kindergeldanspruch durchgehend für ein Jahr besteht. Wenn die Zahlendifferenzen sehr gering sind oder große Schwankungen während des Jahres bei Einnahmen und Ausgaben bestehen, muss ggf. auf eine monatliche Betrachtung abgestellt werden. Für jeden Monat muss also ermittelt werden, ob Bedarf oder Eigenmittel jeweils den höheren Betrag aufweist. So kann es passieren, dass Monat für Monat neu festgelegt werden muss, ob jeweils ein Kindergeldanspruch besteht oder nicht.

*In einem konkreten **Hamburger Fall** lag der benötigte Lebensbedarf des Kindes ganz geringfügig unter seinen eigenen finanziellen Mittel. Der Kindegeldantrag wurde deshalb von der Familienkasse abgelehnt. Es stellte sich aber heraus, dass dem psychisch erkrankten jungen Mann vom Arzt eine sog. therapeutische Katze verschrieben wurde, um die er sich kümmern sollte. Die hierfür erforderlichen Kosten wie Katzenfutter, Katzenstreu, tierärztliche Betreuung u.ä. konnten nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden. Sie wurden nach längerem Schriftverkehr mit der Familienkasse schließlich als behinderungsbedingter Mehrbedarf anerkannt mit der Folge, dass der Lebensbedarf die Eigenmittel überstieg. Danach konnte das Kindergeld gewährt werden.*

d. Nachweispflicht

Nochmal zum Nachweis der Behinderung: Die Eltern sind zunächst nicht auf die fachliche Begutachtung der Behörde angewiesen: Die Eltern können ihren Antrag auf Kindergeld wegen Behinderung des Kindes auch auf ein Gutachten des behandelnden Arztes stützen. Daraus muss hervorgehen:

- das Vorliegen der Behinderung,
- Beginn der Behinderung, soweit das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat,
- Auswirkung der Behinderung auf die Erwerbsfähigkeit des Kindes.

Dieser letzte Punkt fehlt oft in den ärztlichen Gutachten. Die Eltern sollten den Arzt besonders darauf hinweisen.

Schwierigkeiten treten in der Praxis nicht selten dann auf, wenn das **Kind** - gerade auf Grund seiner psychischen Disposition – **nicht bereit ist**, an der Ermittlung des Sachverhalts **mitzuwirken**, z.B. über seine Einkünfte oder seinen Aufenthaltsort Auskunft zu erteilen. Dadurch geraten die Eltern in eine schwierige Lage, die Anspruchsgrundlagen für das KG nachzuweisen. Hier hilft manchmal die Auskunftspflicht anderer Behörden, z.B. des Sozialamts, über die Höhe der Sozialleistung Auskunft zu erteilen. Auch das Kind ist im Verfahren vor den Familienkassen grundsätzlich zur Auskunft verpflichtet (§ 68 Abs. 1 S. 2 EStG).

Im Verfahren vor dem Finanzgericht gilt dies nicht zwingend im gleichen Maße. Der Bundesfinanzhof hat diese Frage in einem Urteil ausdrücklich offengelassen (BFH-Urteil v. 18.9.2019 III R 59/18).

*In einem Fall eines unserer Mitglieder aus Schleswig-Holstein war unklar, wo sich der dauernde Aufenthaltsort des psychisch kranken Sohnes befand. Das Kind hatte keine Adresse hinterlassen, hielt sich aber offensichtlich in Norddeutschland auf. Die Familienkasse argumentierte, dass die Eltern nicht nachgewiesen hätten, dass der Sohn sich **innerhalb** des Bereichs der **Europäischen Union** aufhält (das KG setzt grundsätzlich einen EU-Aufenthalt des Kindes voraus). Es gab keinerlei Anzeichen, dass der Sohn sich längere Zeit außerhalb der EU aufhalten würde. Der Sohn reagierte nicht auf Anfragen des zuständigen Finanzgerichts Kiel und verweigerte jede Mitwirkung. Das Gericht ging offensichtlich von einem Zeugnisverweigerungsrecht des Kindes aus und legte dem Kläger nahe, das Verfahren zur Durchsetzung des Kindergeldanspruchs nicht weiter zu verfolgen. So blieb die Klage erfolglos.*

e. Der zeitliche Aspekt

Nochmal zur Klarstellung: Der Kindergeldanspruch auf Grundlage „Behinderung“ kann zu jedem Zeitpunkt geltend gemacht werden, wenn nur der Eintritt der Behinderung vor dem 25. Geburtstag erfolgt ist. Er kann für Zeiträume vor und nach diesem Stichtag geltend gemacht werden. Die Kindergeldzahlung kann sich maximal bis zum Lebensende des Kindes erstrecken, sofern seine Eltern noch am Leben sind.

Die Kindergeldzahlung kann auch lange nach dem Stichtag des 25. Geburtstags gestellt werden, allerdings rückwirkend nur für 6 Monate. Hierzu folgender Fall:

*Ein Mitglied unseres Verbandes hatte einen 40 Jahre alten arbeitsunfähigen psychisch erkrankten Sohn. Er war permanent in psychiatrischer Behandlung, teils auch stationär. Der Eintritt der Krankheit vor dem 25. Geburtstag konnte einwandfrei nachgewiesen werden. Die Mutter, 70 Jahre alt, stellte **erstmalig** einen Kindergeldantrag, rückwirkend für 4 Kalenderjahre (damalige Verjährungsfrist). Das Kindergeld wurde daraufhin für fast 5 Jahre nachgezahlt und läuft seitdem unbeschränkt weiter.*

Rückwirkende Anträge scheitern oft an den unzureichenden Nachweisen. Deshalb ist allen Eltern von psychisch erkrankten Kindern zwischen 23 und 25 Jahren **dringend zu raten, jetzt** gutachterlich feststellen zu lassen, dass eine Behinderung zu dieser Zeit eingetreten ist. Davon hängen dann ggf. mehrere Jahrzehnte Kindergeldzahlungen ab.

4. Abzweigung von Kindergeld

In der Regel wird das Kindergeld an die Eltern ausgezahlt. Das Kindergeld kann aber auch an eine andere Stelle ausgezahlt, also „abgezweigt“ werden, wenn der Berechtigte keinen Unterhalt an das Kind leistet. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Berechtigte irgendwelche Unterhaltspflichten verletzt hat oder nicht. Er hätte sie z.B. dann nicht verletzt, wenn er die Kosten der Ausbildung bereits getragen hat.

Eine Abzweigung kommt dann nicht in Betracht, wenn die Eltern regelmäßig Unterhaltsleistungen erbringen, die den Betrag des monatlichen Kindergeldes übersteigen, also z.Zt. 219 € monatlich. Das steht so nicht im Gesetz, ist aber durch die Rechtsprechung des BFH so entschieden worden und wird von den Familienkassen auch beachtet (BFH v. 18.4.2013 V R48/11, s.a. § 74 EStG).

Diese elterlichen Leistungen können auch durch sog. Naturalleistungen oder Dienstleistungen erbracht werden. Wenn das Kind z.B. im Haus der Eltern aufgenommen ist, wird damit automatisch davon ausgegangen, dass ausreichende Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Wenn derartige Unterhaltsleistungen aber nicht erbracht werden, kann das KG an Personen oder behördliche Stellen ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewähren. In Betracht kommen also Pflegeeinrichtungen oder Behörden, die z.B. Grundsicherung für das Kind zahlen.

Auch das Kind selbst kann die Auszahlung an sich selbst beantragen, wenn er seine Kosten selbst trägt. Oft fordern die Sozialkassen das Kind auch auf, die Auszahlung des KG an sich selbst zu beantragen. Das Bedenkliche an diesem Verfahren ist, dass diese Behörden das dann übergeleitete Kindergeld als eigenen Einkünfte des Kindes bei dessen Sozialleistungen entsprechend kürzen können.

Formell läuft dies Verfahren so ab, dass z.B. das Grundsicherungsamt bei der Familienkasse beantragt, das Kindergeld an das Amt auszuzahlen. Die Familienkasse befindet dann im Rahmen einer „Ermessensentscheidung“ darüber, wobei die Eltern gehört werden. Diese sollten sich dann ggf. dagegen wehren, indem sie ihre eigenen Aufwendungen für das Kind belegen und vortragen.

5. Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen

Ein besonders heikles Thema ist, inwieweit das Kindergeld auf Sozialleistungen angerechnet werden kann. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Sozialleistungen an die Eltern und Sozialleistungen an das Kind.

Bei den **Eltern** gilt folgendes: Das Kindergeld gehört zum Einkommen der Eltern. Beziehen die Eltern **ALG II, also „Hartz IV“**, wäre es danach als eigenes Einkommen zu berücksichtigen und würde zu einer Kürzung der ALG II – Leistung führen. Dies gilt aber dann nicht, wenn das Kind noch im elterlichen Haushalt lebt. Lebt das Kind nicht mehr zu Hause, können die Eltern die Kürzung dadurch abwenden, dass sie das Kindergeld direkt an das Kind weiterleiten. Dies ist in einer besonderen Verordnung von 2007 geregelt (ALG II-V vom 17.12.2007, BGBl. I S. 2942).

Bekommen die Eltern **Grundsicherung** nach SGB XII, so wird das Kindergeld als deren Einkommen angerechnet, wenn die Kinder volljährig sind. Sind die Kinder minderjährig, wird das KG nicht angerechnet.

Bei Leistungen der **Eingliederungshilfe** für die Eltern nach SGB IX erfolgt keine Anrechnung des Kindergeldes.

Wenn das **Kind Sozialleistungen** erhält, gilt Folgendes:

Erhält das Kind **Grundsicherung**, wird das Kindergeld grundsätzlich den Eltern zugerechnet. Es kann also bei der Grundsicherung des Kindes nicht in Abzug gebracht werden.

Eine **Ausnahme** besteht aber dann, wenn das Kindergeld von den Eltern direkt an das Kind **weitergeleitet** wird. Nach dem sog. Zuflussprinzip gilt das dann als Einkommen des Kindes und ist auf seine Grundsicherung anrechenbar.

Erhält das **Kind ALG II** – Leistungen, so ist das Kindergeld nicht anrechenbar, wenn das Kind nicht mehr im elterlichen Haushalt lebt. Lebt das Kind noch bei den Eltern (sog. Bedarfsgemeinschaft), ist die Gesetzeslage nicht eindeutig. Nach richtiger Auslegung dieser Regelungslücke muss auch hier eine Anrechnung entfallen. Rechtsprechung gibt es hierzu aber noch nicht.

Auch hier würde eine direkte Weiterleitung des Kindergeldes an das Kind zu anrechenbaren Einnahmen beim Kind führen. Deshalb sollte eine unmittelbare Weiterleitung an das Kind unter **allen Umständen vermieden** werden!

All diese Fragen der Anrechnung haben ja nichts mit der Frage zu tun, ob ein KG-Anspruch besteht. Anrechnungsfragen gehören deshalb ins Sozialrecht. Während bei Fragen zum Kindergeldanspruch die Finanzgerichte und der Bundesfinanzhof zuständig sind, sind bei Fragen der Anrechnung die Sozialgerichte zuständig.

6. Verfahrensfragen

Formell wird das Kindergeld durch einen Bescheid der Familienkasse festgesetzt. Wenn die Voraussetzungen später wegfallen, kann die Familienkasse die weitere Zahlung einstellen. Das geht aber nur, wenn vorher ein entsprechender Aufhebungsbescheid der Familienkasse erlassen wird. Mir haben Eltern berichtet, dass dies manchmal unterbleibt und sie erst nach einiger Zeit merken, dass gar keine KG-Zahlungen eingehen. Dann müssen die Eltern auf die Zustellung eines Bescheides bestehen.

Dagegen können sie dann Einspruch einlegen. Frist von einem Monat ist zu beachten. Wird dem Einspruch nicht entsprochen, muss eine formelle Einspruchsentscheidung ergehen. Dagegen kann dann Klage beim Finanzgericht erhoben werden.

Wenn gegen die Ablehnung eines KG-Antrags oder die Aufhebung einer KG-Gewährung kein Einspruch eingelegt wird, wird die Entscheidung endgültig, d.h. bestandskräftig.

Diese sog. Bestandskraft wirkt aber nur bis zum Zeitpunkt der Entscheidung bzw. für die in dem Bescheid genannten Zeiträume. Das bedeutet, dass die

Eltern für die danach folgenden Zeiträume erneut Anträge auf Kindergeld stellen können. Das ist sinnvoll, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel vorliegen.

Anmerkung:

Die Darstellung konnte nur einige Aspekte des Themas aufgreifen, wobei der Schwerpunkt auf besonders „streitträchtige“ Bereiche gelegt werden sollte. Viele weitere Details blieben deshalb unerörtert. Insoweit muss auf die Dienstanweisung Kindergeld 2021 (DA-KG 2021) verwiesen werden. Diese ist im Internet abrufbar, wobei insbesondere Abschnitt 19 ausführlich die Fälle des behinderten Kindes behandelt. - Als Lektüre ist auch die Darstellung des Bundesverbandes für körper- und mehrfachbehinderter Menschen e.V. zu empfehlen: „Kindergeld für erwachsene Menschen mit Behinderung“, abrufbar unter: bvkm.de.